



Damen und Herren
Bürgermeister und Oberbürgermeister
im Mitgliedsbereich

des Gemeinde- und Städtebundes
Rheinland-Pfalz

Per E-Mail

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
765-23/DS/nm

Bearbeiter
Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-124

Telefax-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-9124

E-Mail
dschaefer@gstbrp.de

Datum
09.06.2016

Umsatzsteuer; Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Gefolge der mit § 2b UStG vollzogenen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist davon auszugehen, dass künftig Umsatzsteuerpflicht auch bei der Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften besteht. Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt, eine Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG abzugeben.

Ausgangslage

Nach bisheriger Rechtslage gelten für die umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze aus der Verpachtung von Jagdrechten durch juristische Personen des öffentlichen Rechts die folgenden Grundsätze:

- Die Verpachtung eines Eigenjagdbezirks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts unterliegt im Regelfall der Umsatzbesteuerung mit dem Regelsteuersatz. Die im Rahmen eines bereits bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebs vorgenommene Verpachtung ist regelmäßig diesem zuzuordnen.
- Soweit hingegen die Jagdverpachtung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts nicht im Rahmen eines bereits bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs erfolgt, stellt sie alleine keine unternehmerische Tätigkeit dar. Bei Jagdgenossenschaften handelt es sich im Regelfall um nicht-unternehmerisch tätige juristische Personen des öffentlichen Rechts. Insoweit liegt bei der Verpachtung gemein-

.../ 2



schaftlicher Jagdbezirke durch die Jagdgenossenschaften umsatzsteuerlich eine nicht steuerbare Vermögensverwaltung vor.

Wir nehmen insoweit Bezug auf unsere zusammenfassende Darstellung aus dem Jahr 2006 (GStB-Nachricht Nr. 0140/2006).

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Mit Wirkung ab 01.01.2017 ist die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu konzipiert und an europäisches Recht angepasst worden. Der bislang maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde ersatzlos gestrichen, an seine Stelle tritt der neue § 2b UStG.

Ob die Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, hängt davon ab, ob ihr die Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen oder ob sie auf einer privatrechtlichen Grundlage erfolgen. Die bisherige Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG knüpfte die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Wesentlichen daran, dass ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Körperschaftssteuergesetz bzw. ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb unterhalten wird. Daraus folgte im Umkehrschluss, dass der Bereich der Vermögensverwaltung keine umsatzsteuerpflichtige Betätigung darstellte. Künftig wird die auf privatrechtlicher Grundlage erfolgende Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, und damit auch die klassische Vermögensverwaltung, grundsätzlich eine unternehmerische Betätigung, die Umsatzsteuerpflichten auslöst, sofern nicht besondere Steuerbefreiungsvorschriften infrage kommen.

Die Umsetzung der neuen Rechtslage wirft eine Vielzahl von nicht abschließend geklärten Fragestellungen auf (vgl. GStB-Nachricht Nr. 0070/2016). Insoweit ist in den nächsten Monaten mit klarstellenden und erläuternden Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu rechnen.

Bezogen auf die Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften muss nach übereinstimmender Einschätzung, auch nach mündlicher Mitteilung des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Finanzen, von einer grundsätzlichen Umsatzsteuerpflicht ausgegangen werden.



Optionserklärung

Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen somit weiter.

Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG kann jedoch die juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Diese Optionserklärung ist spätestens bis zum 31.12.2016 abzugeben. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Die Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen. Die Optionserklärung ist für sämtliche ausgeübten Tätigkeiten einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Vor dem dargestellten Hintergrund, auch mit Blick auf die noch ausstehenden Klarstellungen und Erläuterungen seitens der Finanzverwaltung, empfiehlt der Gemeinde- und Städtebund den Jagdgenossenschaften eine Optionserklärung abzugeben. Der Jagdgenossenschaft entstehen im Regelfall keine Vorteile aus den Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden. Im Übrigen kann eine Optionserklärung, wie dargestellt, widerrufen werden.

Als Formulierung der Optionserklärung kommt in Betracht:

„Hiermit erklärt die Jagdgenossenschaft ..., dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F. für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll.“

Die Beschlussfassung über die Optionserklärung liegt grundsätzlich bei der Jagdgenossenschaftsversammlung als oberstem Organ, dem eine umfassende Zuständigkeit für alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft zukommt. Soweit die Jagdgenossenschaft die Aufgaben in Verbindung mit der Jagdverpachtung auf den Jagdvorstand übertragen hat (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 LJVO), ist der Jagdvorstand zur Abgabe der Optionserklärung befugt. In diesem Fall hat der Jagdvorstand nach § 6 Abs. 1 Satz 3 LJVO die Jagdgenossenschaftsversammlung zu deren nächsten Versammlung, spätestens nach Ablauf eines Jahres, über seine Entscheidung und deren Gründe zu informieren. Die Übertragung der Verwaltung der Angele-



genheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde gemäß § 11 Abs. 7 LJG berechtigt die Gemeinde nicht zu einer eigenständigen Entscheidung in der Angelegenheit.

Die Optionserklärung ist durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten abzugeben und grundsätzlich an das nach § 21 AO zuständige Finanzamt zu richten. Zum Nachweis der fristgerechten Vorlage der Erklärung sollte die förmliche Zustellung gewählt werden. Zweckmäßig dürfte sein, dass seitens der Kommunalverwaltung die Optionserklärungen der Jagdgenossenschaften, die eine Übertragung ihrer Verwaltungsgeschäfte vorgenommen haben, gebündelt an das Finanzamt weitergegeben werden. Wir nehmen hinsichtlich noch offener Verfahrensfragen (Formblatt, Datenbank etc.) Bezug auf unsere GStB-Nachricht 0087/2016.

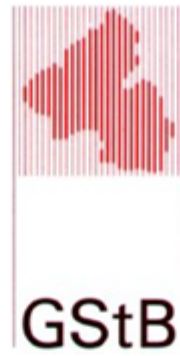
Handlungsempfehlungen für Jagdpachtverträge

Der Muster-Jagdpachtvertrag des Gemeinde- und Städtebundes sieht bereits seit Jahren auch für gemeinschaftliche Jagdbezirke eine Regelung bezüglich der Umsatzsteuer vor. Die entsprechende Formulierung in § 5 Abs. 1 lautet:

„Der Pachtpreis wird auf ... €, in Buchstaben: ... €, jährlich festgesetzt. Sollte in der Zukunft die Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Pächter, ggf. auch rückwirkend (frühestens ab Pachtbeginn), die Umsatzsteuer auf Flächenpacht und Waldwildschadensverhütungspauschale (§ 8) in gesetzlich festgesetzter Höhe zu entrichten.“

Als vorsorgliche Regelung im Interesse des Verpächters erlangt die vertragliche Formulierung nunmehr Bedeutung. Bei fristgerechter Abgabe der Optionserklärung muss ab dem Jahr 2021 vom Bestehen einer grundsätzlichen Umsatzsteuerpflicht ausgegangen werden. Umsatzsteuerpflichtig ist die Jagdgenossenschaft unabhängig davon, ob die Zahlung der Umsatzsteuer auf den Jagdpächter übertragen wurde bzw. werden kann.

Die Regelung für kommunale Eigenjagdbezirke im Muster-Jagdpachtvertrag, nach welcher der Jagdpächter die Umsatzsteuer auf Flächenpacht und Waldwildschadensverhütungspauschale in gesetzlich festgesetzter Höhe zu tragen hat, wird in der Zukunft auch bei der Neuverpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke Anwendung finden müssen. Allerdings werden sich unter den heutigen Marktbedingungen diese Mehrkosten kaum vollständig auf die vor-malige Pachtzahlung aufsatteln lassen. Insoweit bedauert der Gemeinde- und Städtebund



Blatt
5

Zum Schreiben vom
09.06.2016

die eingetretene Entwicklung, welche die weit überwiegende Mehrheit der 2.365 Jagdgenossenschaften im Land finanziell belastet, und wird erneut mit dem Finanzministerium das Gespräch suchen.

Wir bitten um Weiterleitung dieses Schreibens an die Jagdgenossenschaften und Ortsgemeinden.

Mit besten Grüßen
Im Auftrag:

Dr. Schaefer